

Drucksache Nr.: 153/2022

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83;wei-ct

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---|------------|--------|----------------------|
| Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung | 30.06.2022 | Ö | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 19.07.2022 | Ö | zur Beschlussfassung |

Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der
Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung)**

wird zugestimmt.

Begründung:

§ 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung regelt bisher eine Bereitstellung der zugelassenen Erfassungsbehältnisse frühestens ab 19:00 Uhr vor dem Abfuhrtag.

Es hat sich gezeigt, dass der Großteil der Geschäfte bereits um 18:00 Uhr schließt. Das hat zur Folge, dass die Gewerbetreibenden meist keine Gelegenheit haben, ihre Abfälle am Abend bereit zu stellen, sondern das erst am Morgen des Abfuhrtages erledigen können.

Da z.B. in der Fußgängerzone wegen der Sperrung ab 10:30 Uhr die Sammelfahrzeuge bereits ab 06:00 Uhr Ihre Tour im Innenstadtbereich beginnen, bleiben immer häufiger Abfallgefäße bzw. Wertstoffsäcke stehen, weil sie erst mit Öffnung der Geschäfte gegen 9:00 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Der Bereitstellungszeitpunkt vor dem Abfuhrtag soll deshalb auf 18:00 Uhr vorverlegt

werden, um Betriebsinhabern, deren Geschäfte bereits um 18:00 Uhr schließen, entgegen zu kommen und ein Bereitstellen zu früheren Zeiten ermöglichen.

Die beigefügte Satzung zur Änderung Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abfallwirtschaftssatzung) soll zum 01. August 2022 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 07.06.2022

Oberbürgermeister